

Abschrift

Geschäftszeichen
VG 1 K 355.10

Öffentliche Sitzung

des Verwaltungsgerichts Berlin, 1. Kammer, am 22. März 2012

Gegenwärtig:

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Dr. Peters,
Richter Dr. Lux,
Richter am Verwaltungsgericht Postel,
ehrenamtlicher Richter Birkholz und
ehrenamtliche Richterin Klapötke

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Peter Döring,

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):
Rechtsanwälte Füßer & Kollegen,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch den Berliner Beauftragten für Datenschutz
und Informationsfreiheit,

Beklagten,

erschieden in dem heutigen Termin zur mündlichen Verhandlung nach Aufruf der
Sache um 11:00 Uhr:

Der Kläger in Person und Rechtsanwalt Füßer.

Für den Beklagten: Frau Schönefeld unter Bezugnahme auf ihre bei Gericht hinter-
legte Generalterminsvollmacht in Begleitung von Frau Holländer.

Der Berichterstatter trägt den Sachbericht vor.

Die Sach- und Rechtslage wird ausführlich erörtert.

Die mündliche Verhandlung wird um 12.00 Uhr unterbrochen.

Die mündliche Verhandlung wird um 12.04 Uhr fortgesetzt.

Nach weiterer Erörterung wird die mündliche Verhandlung um 12.16 Uhr erneut unterbrochen.

Um 12.27 Uhr wird die mündliche Verhandlung fortgesetzt.

Das Gericht regt nach weiterer Erörterung der Sach- und Rechtslage eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits an.

Der Vorsitzende erläutert, dass nach Vorberatung der Kammer hinsichtlich der Ziffer 1 und der Ziffer 3 der streitgegenständlichen Verfügung Rechtmäßigkeitsbedenken bestehen und der Bescheid insofern der Aufhebung unterliegen könnte.

Die Terminsvertreterin des Beklagten erklärt:

Ich hebe den streitgegenständlichen Bescheid vom 19. November 2010 hinsichtlich der Verfügungsziffern 1 und 3 auf.

Lt.d., auf Vorspielen wurde verzichtet und genehmigt.

Die erschienenen Beteiligten erklären sodann übereinstimmend:

Wir erklären den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt.

Lt.d., v.u.g.

Darüber hinaus einigen sich die Beteiligten dahingehend, dass der Kläger die Kosten des Rechtsstreits in Höhe von 1/3 und der Beklagte in Höhe von 2/3 trägt.

Lt.d., v.u.g.

b.u.v.

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens haben - entsprechend der getroffenen Einigung - der Kläger zu 1/3 und der Beklagte zu 2/3 zu tragen.

Abschließend wird die Höhe des Streitwertes erörtert.

b.u.v.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Die erschienenen Beteiligten erklären übereinstimmend:

Wir verzichten auf einen Rechtsbehelf gegen diese Streitwertfestsetzung.

Lt.d., erneut vorgespielt und genehmigt.

Ende des Termins um 12.45 Uhr.

Dr. Peters

Libor, Justizbeschäftigte als
Urkundsbeamte der Ge-
schäftsstelle für die Richtig-
keit der Übertragung vom
Tonband